



HESSISCHER
LANDTAG

Datum

09.03.2025

Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Petition an den Hessischen Landtag

Persönliche Daten

Herr Dipl. Ing. agr. Tilman Kluge

Anschrift

Steinhohlstrasse, 11a

61352 Bad Homburg v.d.H.

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail

x@igsz.de

Diese Petition in Vertretung einer anderen Person abgeben

Nein

Bitte schildern Sie Ihr Anliegen

I Petitum

1 Der Landtag möge in Wahrung seiner Interessen als Beschlussorgan über an ihn als Legislative gerichtete Einlassungen v.a. die Landesregierung unmißverständlich darauf hinweisen, daß seine Aufträge an die Landesregierung (hier insbesondere in Petitionsverfahren, Petenten oder Petentinnen über die Sach und Rechtslage zu informieren) in der Sache akkurat erledigt werden, also umsoweniger durch nach eigenem Gusto bzw. pro domo gestaltete Stellungnahmen der Landesregierung bzw. deren Fachressorts, ersetzt werden darf.

2 Insbesondere gehört dazu, daß hierbei den Petenten nicht

2.1 Unwahrheiten vermittelt werden oder

2.2 zumindest ein (wesentlich für rechtlich unerfahrene Bürger oder Bürgerinnen) wahrheitswidrig der Eindruck erweckt wird, jeweilige Einlassungen (Petition(en)) sei(en) de jure unzulässig oder deplaziert.

II Gründe:

1 In einem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat v. 18.7.2024 ohne GschZ (!) wie - im Interesse des Petenten anonymisiert - beigefügt, dem vom Petenten schon fast erwarteten Beschluss des Landtages (hier v. 16.5.2024), es möge ihn über die Sach- und Rechtslage unterrichten, nachzukommen.

1.1 Es blieb aber beim diese Petition (09.3.2025) auslösenden kläglichen Versuch, aber dahingehend auch nicht mehr, den Petenten wie o.g. (Petitum Satz 1) zu unterrichten.

2 Denn die Ausführungen des Ministeriums (ebd. S.3) über die zulässigen Initiierungen von Gesetzesvorhaben (Art. 117 Hess. Verf. idgF) auf dem Wege des Petitionsrechtes waren im Kontext mit dem Petitum abwegig, weil das Petitum den unstrittig lt. Art. 117 Hess. Verf. zuständigen Landtag dahingehend anspricht, iSd Petitionsrechtes tätig zu werden. So würde im Falle, daß der Landtag einer solchen Petition folgte, die Erfüllung des Petitionsrechtes verfassungskonform „aus der Mitte des Landtags“ und damit verfassungskonform erfolgen.

Daran ändert des Schritt des Landtages, die Landesregierung zu beauftragen, Petenten oder Petentinnen zu unterrichten, nichts an der legislativen Zuständigkeit des Landtages iSd Art. 117 Hess. Verf.

2.2) Insoweit versuchte das Ministerium, indem es Unwahrheiten ins Feld führte, einen Petenten "abzuwimmeln" bzw. ihm die Nutzung des Weges des Volksbegehrens anzuempfehlen.

3 Entscheidend für diese Petition (ebd.) ist hierbei die Komponente "Unwahrheit", eher marginal für die Petition (ebd.) ist die Tatsache, daß der Petent sich dann der Einleitung eines Volksbegehrens bedient hätte, wenn er dies anstatt einer Petition für angeraten beurteilt hätte.

4. zu I.2 - Die Unwahrheit wird auch durch Verschweigen ausgelöst, also z.B. Auskunftsempfängern und Auskunftsempfängerinnen zu unterstellen, ihre Einlassungen seien abwegig, obwohl genau die Inhalte dieser Einlassungen gesetzlich vorgesehen sind.

4.1 So gehören zu Petitionen (Bitten) gehören lt. § 1 (1) Satz 2 Hess. PetG ausdrücklich auch Vorschläge zur Gesetzgebung, worauf im exemplarischen Bezugsfall die Landesregierung (...) keinerlei Bezug nimmt.

III Marginalie

Eine substantielle Entscheidung des Landtages wie unter II.2 Satz 2 angesprochen, steht bis heute aus, es liegen nur Ausführungen der (naheliegenderweise für grundlegende Verfassungsangelegenheiten unzuständigen) Exekutive vor.

IV Hinweis

Diese Petition intediert über das Petikum hinaus nicht, Petitionsadressaten und - verfahrensbeteiligte dahin zu drängen, im Zusammenhang mit welchen Petitionen auch immer Entscheidungen hinsichtlich sachlich substantieller Petitionsinhalte zu treffen oder zu ändern.

Soweit sich stringentere Mittel als rein appellativ gestaltete Klarstellungen wie durch das Petikum intediert, als notwendig erweisen oder erwiesen, würden anderweitige Schritte abseits des Petitionsrechtes (!) in Erwägung gezogen.

Ich werde Unterlagen nachreichen

Nein

Unterlagen einreichen

Ja

Datenschutz akzeptieren

Ja